

1206

Freitag, 6. Juli 1962.

Beteiligung der Schweiz
an internationalen Währungs-
massnahmen.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 4. Juli 1962 (Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Finanz- und Zolldepartements
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- a) Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
- b) Das Finanz- und Zolldepartement und das Volkswirtschaftsdepartement werden ermächtigt, mit dem Internationalen Währungsfonds Verhandlungen zu führen zwecks Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Schweiz an der Verständigung über Stand-by-Kredite im Rahmen des IMF.
- c) Mit der Führung der Verhandlungen wird folgende Delegation be-
traut:
 - Herr Botschafter E. Stopper, Direktor der Handelsabteilung
als Delegationschef;
 - Direktorium der Schweiz. Nationalbank;
 - Herr Dr. M. Redli, Direktor der Finanzverwaltung;
 - Herr Dr. B. Müller, Vizedirektor der Finanzverwaltung.
- d) Die von der Schweiz einzugehenden Verpflichtungen dürfen den Betrag von 865 Millionen Franken (200 Millionen Dollars) und eine Laufzeit von gesamthaft 5 Jahren nicht überschreiten.
- e) Der Bundesrat ist erneut zu unterrichten bevor definitive Vereinbarungen getroffen werden.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement, an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung 3), an das Politische Departement (Politische Angelegenheiten) und an das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank (4).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flecken

Bern, den 4. Juli 1962

AusgeteiltNicht für die PresseAn den B u n d e s r a tBeteiligung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen

1. Die dem IMF zur Verfügung stehenden Beträge reichen im Falle sonstiger starker Beanspruchung nicht aus, um auch einer Schwäche der Dollarwährung wirksam entgegenzutreten zu können. Eine besonders prekäre Situation würde vor allem dann entstehen, wenn mit dem Dollar gleichzeitig auch das Pfundsterling gefährdet wäre. Die wichtigeren Industrieländer haben sich deshalb in einer am 15. Dezember 1961 in Paris getroffenen Verständigung verpflichtet, dem Fonds nötigenfalls zusätzliche Beträge in eigener Währung bis zu den unten genannten Limiten zur Verfügung zu stellen:

USA	2'000 Mio. Dollars
Grossbritannien	1'000 Mio Dollars
Deutschland	1'000 Mio Dollars
Frankreich	550 Mio Dollars
Italien	550 Mio Dollars
Japan	2250 Mio Dollars
Niederlande	200 Mio Dollars
Kanada	200 Mio Dollars
Belgien	150 Mio Dollars
Schweden	100 Mio Dollars
	<hr/>
	6'000 Mio Dollars
	<hr/> <hr/>

Die Inanspruchnahme dieser Mittel ist dem Fonds nicht freigestellt, sondern bedarf von Fall zu Fall eines besonderen Beschlusses, der an der Verständigung beteiligten Länder. Diese bestimmen auch darüber, bis zu welcher Höhe innerhalb der oben angeführten Limi-

- 2 -

ten sie jeweils Kredit gewähren wollen. Länder, die sich selbst in Zahlungsbilanzschwierigkeit befinden, können sich von der Kreditgewährung dispensieren lassen oder bereits früher gewährte Stand-by-Kredite zurückrufen.

Während der Dauer der Kreditbenützung vergütet der Fonds 1 1/2 % Zins sowie eine einmalige Transfergebühr von 1/2 %. Die maximale Kreditdauer beträgt 5 Jahre. Die Verständigung bleibt 4 Jahre lang in Kraft und kann verlängert werden.

Die Pariser Verständigung bildet einen Beitrag zur Stabilisierung der internationalen Währungslage. Schon die blosse Existenz einer solchen Abmachung dürfte geeignet sein, den Anreiz zu spekulativen Kapitalbewegungen zu vermindern und damit die Zahlungsbilanzen gewisser Staaten zu entlasten.

2. Die Schweiz wurde durch einen Brief von Per Jacobsson, Generaldirektor des IMF, vom 14. Dezember 1961 gebeten, die Möglichkeiten zu prüfen, die sich für eine Beteiligung unseres Landes an dieser Stand-by-Kreditaktion bieten könnten. Bereits vorher war an verschiedenen internationalen Konferenzen den Vertretern unseres Landes die Wünschbarkeit einer Teilnahme der Schweiz vor Augen geführt worden. Dabei wurde auf die wichtige Stellung unseres Landes im internationalen Geldverkehr hingewiesen.
3. Für eine Teilnahme spricht der Umstand, dass unser Land, obgleich nicht Mitglied des Währungsfonds, an einer Stabilisierung der internationalen Währungsverhältnisse aus wirtschaftlichen und politischen Erwägungen in hohem Masse interessiert ist. Wäre es dem Fonds nicht möglich, nötigenfalls auch dem Dollar und Pfund ausreichende Stützungskredite zu gewähren, so müsste mit Importrestriktionen dieser Länder und anderweitigen Einschränkungen des Zahlungsverkehrs oder einer Abwertung ihrer Währungen gerechnet werden. Die aus einer derartigen Entwicklung zu erwartenden Folgen könnten unseren Aussenhandel schwer treffen und unsere wirtschaftliche Aktivität empfindlich beeinträchtigen, zumal diese Schwierig-

keiten mit solchen zusammenfallen könnten, die sich u.U. aus der europäischen Integration ergeben. Zudem könnte eine Abwertung der Hauptwährungen, vor allem des Dollars, eine schwerwiegende Erschütterung des gesamten Währungs- und Wirtschaftssystems der westlichen Welt auslösen. Wenn auch ein schweizerischer Beitrag nicht entscheidendes Gewicht hat, so stellt sich doch die Frage nach der Solidarität und grundsätzlichen Bereitschaft unseres Landes, an eine Ordnung beizutragen von der wir ebenfalls Nutzniesser sind. Eine Mitwirkung dürfte sodann die immer wieder auftauchende Frage nach einem Beitritt der Schweiz zur Weltbank und zum Währungsfonds weniger dringlich erscheinen lassen. Sodann hat die Hilfe unserer Notenbank sowie die Gewährung eines Bundesdarlehens von 215 Mio Franken zur Stützung des Pfundsterlings im Jahre 1961 gezeigt, dass unser Land im Falle von Währungsschwierigkeiten wichtiger Staaten nicht tatenlos beiseite stehen kann. Ein Vorteil wäre auch darin zu erblicken, dass sich die Beteiligung der Schweiz auf der Basis der Gegenseitigkeit sollte bewerkstelligen lassen. Das amerikanische Beispiel demonstriert, dass keine Währung gegen Erschütterungen gesichert ist. Es wäre daher zu versuchen, bei einer schweizerischen Mitwirkung gleichzeitig eine ausländische Hilfe sicherzustellen für den Fall, dass der Schweizerfranken eines Tages unter Druck geraten sollte.

Gegen eine Beteiligung könnte allerdings angeführt werden, dass die Passivierung der amerikanischen Zahlungsbilanz und die dadurch nötig gewordene Beschaffung zusätzlicher Mittel für den Währungsfonds zum grossen Teil in direktem Zusammenhang steht mit der von den USA seit dem zweiten Weltkrieg an das Ausland geleisteten Wirtschafts- und Militärhilfe. Es erscheint deshalb nur natürlich, dass jene Länder, die von der amerikanischen Hilfe profitierten und teilweise heute noch profitieren, an die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Sicherung des Dollars beisteuern. Eine analoge Haltung der zehn Industrieländer ergibt sich auch aus deren Mitgliedschaft beim Währungsfonds, dessen Hilfe sie nötigenfalls ihrerseits in Anspruch nehmen können. Die

- 4 -

Schweiz hingegen hat keine amerikanischen Hilfgelder entgegen-
genommen, ist nicht Mitglied des Währungsfonds und kann dessen
Hilfe nicht beanspruchen.

Demgegenüber lässt sich aber mit guten Gründen einwenden, dass
die Schweiz durch diese Umstände, insbesondere durch die ameri-
kanische Nachkriegshilfe und die damit verbundene Wiedererstarkung
der europäischen Länder, letzten Endes ebenfalls einen nachhalti-
gen Nutzen gezogen hat.

Nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage gelangte die Ständige
Wirtschaftsdelegation, die Schweizerische Nationalbank sowie die
Delegation des Bundesrates für Finanz und Wirtschaft zum Schluss,
dass die Schweiz zwar nicht der Pariser Verständigung selbst
beitreten, sich jedoch in einer geeigneten anderen Form an der
neuesten internationalen Kredithilfe beteiligen sollte. Dabei
fällt vor allem ins Gewicht, dass die Aufrechterhaltung geordneter
und freiheitlicher Wirtschaftsbeziehungen im Interesse unseres
Landes und des Westens überhaupt liegt und unsere Mitwirkung an
entsprechenden internationalen Anstrengungen daher angezeigt ist.
Im Rahmen einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Lösung würde so-
dann versucht, eine gewisse Vorsorge zu treffen, für den Fall,
dass unsere Währung selbst einmal in Gefahr geraten sollte.

4. Eine am 10. April 1962 mit Generaldirektor Per Jacobsson vom IMF
über die Möglichkeiten einer schweizerischen Mitwirkung geführte,
erste, informelle Aussprache bestätigte die Auffassung, dass ein
direkter Beitritt unseres Landes zur Verständigung von Paris
nicht in Frage kommen dürfte. Gemäss seinen Statuten kann der
Fonds nur Währungen von Mitgliedstaaten entgegennehmen. Ein Kredit
in Schweizerfranken fällt deshalb ausser Betracht. Der Zurverfü-
gungstellung anderer Währungen durch die Schweiz stehen techni-
sche Schwierigkeiten entgegen. Am ehesten kämen folgende Lösungen
in Frage:
 - a) Ein Golddarlehen der Schweiz an den IMF, das dieser im Rahmen
einer Hilfsaktion zum Erwerb von bestimmten Fremdwährungen ver-

- 5 -

wenden würde. Die Zinsbedingungen wären wohl analog derjenigen der Pariser Verständigung, d.h. 1 1/2 % p.a. zuzüglich einer einmaligen Transfergebühr von 1/2 %. Bei dieser Lösung liesse sich aber der Grundsatz der Gegenseitigkeit kaum verwirklichen, indem der IMF laut Statuten Nichtmitglieder nicht unterstützen kann.

- b) Unter diesen Umständen dürfte eine bilaterale Regelung mit bestimmten Ländern unseren Interessen wohl besser entsprechen, wobei dem IMF vorgängig in einem Rahmenvertrag - der von den eidg. Räten zu genehmigen wäre - unsere grundsätzliche Mitwirkung zugesichert würde.

In den bilateralen Verständigungen, die vor allem mit den Vereinigten Staaten und Grossbritannien abzuschliessen wären, würde die schweizerische Hilfe zugunsten der betreffenden Währungen präzisiert. Soweit möglich, hätte die Nationalbank mit den in Betracht fallenden Zentralbanken Vereinbarungen zu treffen über den Umfang und die Modalitäten einer Unterstützung, so dass die Schweiz jederzeit interventionsbereit wäre. Dabei stehen im Vordergrund sog. Swap-Operationen, die im Verkauf von Schweizerfranken gegen ausländische Währung mit Rückkauf auf Termin bestehen. Die einzelnen Transaktionen würden eine Laufzeit von drei Monaten nicht überschreiten, könnten aber soweit notwendig, verlängert werden. Unter Umständen müsste aber auch ein Kredit durch Hingabe von Schweizerfranken oder Gold eingeräumt werden. Ein Währungsrisiko wäre mit diesen Leistungen nicht verbunden. Die Verzinsung wäre bei den Swap-Operationen voraussichtlich etwas höher als bei einem Kredit in Schweizerfranken oder Gold.

Die Reziprozität wäre im Falle von Swap-Operationen ohne weiteres gewährleistet, nicht aber bei Franken- und Golddarlehen. Es müsste jedoch darnach getrachtet werden, den Grundsatz der Gegenseitigkeit soweit möglich zu verankern.

- 6 -

Unsere Hilfeleistung wäre in erster Linie vorzusehen für den Fall, dass die in der Verständigung von Paris beteiligten Länder eine gemeinsame Aktion beschliessen. Es ist indessen denkbar, dass eine Hilfe schon vor dem Zustandekommen eines Stand-by-Beschlusses der an der Verständigung von Paris beteiligten Länder geboten erscheint. Auch in einem solchen Falle sollte die Schweiz mit den andern Ländern zusammenwirken können.

Da es sich um eine währungspolitische Stützungsaktion handeln würde, wäre die Nationalbank grundsätzlich bereit, die Finanzierung zu übernehmen. Sie kann aber auf Grund des Notenbankgesetzes nur kurzfristige Operationen finanzieren. Deshalb hätte der Bund sich zu verpflichten, bei Transaktionen die nicht den Charakter der Kurzfristigkeit aufweisen oder diesen Charakter nachträglich verlieren, die Forderung auf Begehren der Nationalbank zu übernehmen. Mit einer solchen Rücknahmegarantie würde die Forderung im Sinne des Nationalbankgesetzes kurzfristig und die Nationalbank könnte die Operationen normalerweise auch finanzieren, wenn sie im Hinblick auf den Schuldner längerfristiger werden sollten. Der Bund müsste somit voraussichtlich nur einspringen, wenn besondere Umstände eintreten, so zum Beispiel bei einer Blockierung der Guthaben im Falle eines Krieges. Denkbar ist ebenfalls, dass der Bund die Finanzierung übernehmen muss, sofern die schweizerische Mitwirkung zum vorneherein in Form eines längerfristigeren Franken- oder Goldkredites in Erwägung gezogen werden müsste.

Bei jeder Variante wäre analog zu der in Paris erfolgten Verständigung der Vorbehalt anzubringen, dass auch die Schweiz einen allfällig gewährten Kredit zurückfordern könnte, sofern die Entwicklung ihrer eigenen Zahlungsbilanz bzw. ihrer Währungsreserven dies notwendig machen sollte.

5. Das Ausmass einer schweizerischen Beteiligung ist in aus dem Ausland stammenden Meldungen auf 200-500 Millionen Dollars (865 - 2'150 Millionen Franken) beziffert worden.

Ein Anhaltspunkt für die Bemessung eines schweizerischen Beitrages ergibt sich aus den unter Ziff. 1 genannten Anteilen der 10 Industriestaaten. Diese betragen, allerdings mit teilweise recht beträchtlichen Abweichungen, 50 % der vom Internationalen Währungsfonds festgesetzten Mitgliedschaftsquoten. Im Falle eines Beitrittes zum Fonds dürfte die schweizerische Quote bei dieser Institution 800-900 Millionen Franken betragen, ein schweizerischer Anteil an der Verständigung von Paris somit 400-450 Millionen Franken bzw. 100 Millionen Dollars.

Die Ständige Wirtschaftsdelegation prüfte die Frage der Beitragshöhe auch anhand von Vergleichen, gestützt auf das Volkseinkommen. Daran gemessen würde beispielsweise die Schweiz mit einem Beitrag in der Höhe von 150 Millionen Dollars (645 Mio Franken) die zweithöchste Leistung unter den beteiligten Ländern erbringen. Es war indessen schon zum voraus damit zu rechnen, dass seitens des Fonds mit Nachdruck versucht würde, die Schweiz unter Hinweis auf ihre verhältnismässig hohen Währungsreserven zu einer grösseren Leistung zu veranlassen. Die Ständige Wirtschaftsdelegation nahm unter Berücksichtigung dieses Umstandes in Aussicht, schweizerischerseits einen Betrag zu offerieren, der näher bei 200 Millionen Dollars (865 Mio Franken) als bei 100 Millionen Dollars (432 Mio Franken) liegen sollte, wobei die Frage offengelassen wurde, ob der Betrag allenfalls überschritten werden könnte, falls die Nationalbank die Operation auf eigene Rechnung durchführen würde.

Wie erwartet, vermochte die Möglichkeit einer schweizerischen Beteiligung in der Grössenordnung von 200 Millionen Dollars Herrn Jacobsson nicht zu befriedigen. Er wies darauf hin, dass sich die Beteiligung anderer Länder in der Höhe von 10-15 % ihrer Währungsreserven halte, was im Falle der Schweiz 300-400 Millionen Dollars (1,3 - 1,7 Mrd Franken) ausmachen würde. Nachdem in dieser

- 8 -

Beziehung keine Konzessionen angedeutet wurden, gab Herr Jacobsson schliesslich der Hoffnung Ausdruck, dass ein Betrag von etwa 232 Millionen Dollars (1 Mrd Franken) das Minimum der schweizerischen Leistung bilden werde.

Die Delegation des Bundesrates für Finanz und Wirtschaft kam vor allem in Berücksichtigung innenpolitischer Ueberlegungen zum Schluss, dass die schweizerische Leistung 200 Millionen Dollars (865 Millionen Franken) nicht übersteigen sollte. Dieses betragsmässig grosse und in seinem Inhalt neuartige Geschäft dürfte sich nicht zuletzt in den Eidg. Räten besser vertreten lassen, wenn es unter der Milliardengrenze bleibt.

7. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehrt sich das Eidg. Finanz- und Zolldepartement Ihnen zu

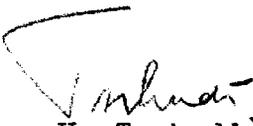
b e a n t r a g e n :

- a) Der Bundesrat nimmt vom vorstehenden Bericht des Finanz- und Zolldepartements zustimmend Kenntnis.
- b) Das Finanz- und Zolldepartement und das Volkswirtschaftsdepartement werden ermächtigt, mit dem Internationalen Währungsfonds Verhandlungen zu führen zwecks Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Schweiz an der Verständigung über Stand-by-Kredite im Rahmen des IMF.
- c) Mit der Führung der Verhandlungen wird folgende Delegation betraut:
 - Herr Botschafter E. Stopper, Direktor der Handelsabteilung als Delegationschef;
 - Direktorium der Schweiz. Nationalbank;
 - Herr Dr. M. Redli, Direktor der Eidg. Finanzverwaltung;
 - Herr Dr. B. Müller, Vizedirektor der Eidg. Finanzverwaltung.
- d) Die von der Schweiz einzugehenden Verpflichtungen dürfen den Betrag von 865 Millionen Franken (200 Millionen Dollars) und eine Laufzeit von gesamthaft 5 Jahren nicht überschreiten.

- 9 -

- e) Der Bundesrat ist erneut zu unterrichten bevor definitive Vereinbarungen getroffen werden.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement
Der Stellvertreter:



(Dr. H. Tschudi)

Protokollauszug an:

- Eidg. Finanz- und Zolldepartement, Finanzverwaltung (5)
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Handelsabteilung (3)
- Eidg. Politisches Departement, Politische Angelegenheiten (2)
- Direktorium der Schweizerischen Nationalbank (4)